



Liquidität für den Mittelstand jetzt sichern!

„Man würde mit dem Wissen von heute keine Friseure und keinen Einzelhandel mehr schließen.“ – Diese Aussage von Bundesgesundheitsminister Spahn traf im September 2020 auf breite Zustimmung in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Es kam jedoch anders: Die sprunghaft steigenden Infektionszahlen führten zu einem erneuten Lockdown.

Die Entscheidung machte alle Anstrengungen der Unternehmen zunichte, mit denen sie konsequent Hygieneregen mit enormen Aufwendungen umgesetzt hatten. Unter den besonders Betroffenen traf es gerade auch den Einzelhandel mit saisonalem Sortiment hart. Am Ende eines äußerst schwierigen Jahres hoffte die Branche auf das ungemein wichtige Weihnachtsgeschäft. Die Waren für Weihnachten und den Winter liegen seither ohne Chance auf einen zeitnahen Abverkauf in den Regalen der geschlossenen Geschäfte.

Die damals nur bis Anfang Januar geplanten Schließungen dauern weiterhin an und drohen über den Januar hinaus fortzubestehen. Zugleich fließen die im Dezember angekündigten Hilfgelder – wenn überhaupt – weder schnell noch unbürokratisch. Für viele Händler – gerade für diejenigen mit Saisonware – kommt dies einem Todesurteil gleich. Daher fordern wir, jetzt für die dringend notwendige Liquidität zu sorgen:

1. Teilwertabschreibungen in der Überbrückungshilfe III – Versprechen jetzt einlösen

Im Beschluss von Bundeskanzlerin und Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. Dezember 2020 wurde im Abschnitt zur Überbrückungshilfe festgehalten:

„Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden.“

Die Umsetzung dieses Beschlusses steht bis heute aus. Es ist dringend erforderlich, dass Teilwertabschläge auf den Einkaufspreis von Waren zu einem Anteil von mindestens 50 % im Rahmen der Überbrückungshilfe III als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt werden.

Nur so kann den Unternehmen die notwendige Liquidität verschafft werden, um jetzt die Ware für die kommende Saison – Frühjahr und Sommer – zu bestellen und anzuzahlen. Die zeitlichen Abläufe im Einzelhandel sehen üblicherweise vor, dass Ware mit drei bis sechs Monaten Vorlauf bestellt wird. Der Händler hätte damit keine Chance, nach diesem zweiten Lockdown mit der dann passenden saisonalen Ware wieder Umsätze zu erzielen und sein Unternehmen mitsamt den Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu erhalten.

Dies würde sich auch auf alle Unternehmen in der Handelskette über die Verbundgruppen bis hin zum Hersteller auswirken, die ebenfalls dringend auf eine Normalisierung

ihres Geschäfts angewiesen sind. Nicht zuletzt würden auch unsere Städte und Gemeinden ihr Gesicht radikal verändern und für weite Teile der Bevölkerung weniger lebenswert sein.

2. Vorhandene Hilfgelder schnellstmöglich und ausreichend zur Verfügung stellen

Zahlreiche mittelständische Unternehmen haben sich im Laufe des Jahres 2020 nicht allein auf die staatlichen Hilfsprogramme gestützt. Sie haben sich vielfach unter Einsatz ihres Eigenkapitals über das harte Jahr hinweggeholfen, wodurch ihre Rücklagen mittlerweile aufgezehrt sind. Der neuerliche Lockdown macht deshalb eine wirklich schnelle und unbürokratische Hilfe weit mehr erforderlich, als dies im vergangenen Frühjahr der Fall war. Vor diesem Hintergrund ist es katastrophal, dass die seit Herbst aufgelegten Hilfsprogramme zwar mit Milliarden ausgestattet sind, aber tatsächlich bislang nur ein Bruchteil abgeflossen ist.

Daher müssen erste Hilfgelder noch im Januar 2021 ausgezahlt werden, und zwar in ausreichendem Maße. Dazu sind die Abschlagszahlungen spürbar zu erhöhen und sollten zudem für jede einzelne Betriebsstätte eines Unternehmens gewährt werden.

Andernfalls ist mit einer riesigen Zahl an Insolvenzen und Geschäftsaufgaben im Handel zu rechnen. Allein die in unserem Verband organisierten Verbundgruppen des Nonfood-Einzelhandels – mit Schwerpunkt auf saisonaler Ware – fürchten, dass eine Verlängerung des Lockdowns um einen weiteren Monat mindestens 15-20 % der betroffenen Händler zum Aufgeben zwingen wird. Mit jedem weiteren Monat der Verlängerung erhöht sich diese Zahl um ca. 15 % der Unternehmen.

Nur durch eine schnelle Auszahlung der Hilfgelder kann dies verhindert werden. Gerade auch mit Blick auf die auslaufende Regelung über die Insolvenzanmeldepflicht darf keine verloren werden.

3. Verlustverrechnung ausweiten

So begrüßenswert die im Jahr 2020 beschlossenen Anpassungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung sind, so reichen sie in der aktuellen Situation dennoch nicht aus. Auch wenn die Verlustverrechnung keine sehr zeitnahe Verbesserung der Liquidität von Unternehmen bringt, so kann sie doch zu einer spürbaren finanziellen Entlastung führen.

Wir fordern daher eine deutliche Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags hinsichtlich Volumen und Verrechnungszeiträumen. Der Verlustrücktrag sollte auf eine Höhe von mindestens 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung sowie der mögliche Verrechnungszeitraum auf mindestens drei Vorjahre ausgeweitet werden.

Damit würden genau die Unternehmen unterstützt, die in der Vergangenheit solide und erfolgreich gearbeitet haben, aber nun unverschuldet herbe Rückschläge in ihrer Geschäftstätigkeit hinnehmen mussten. Die Möglichkeit zur Geltendmachung des Verlustrücktrags im Rahmen der Einkommensteuererklärungen ab 2019 kann auch schon zeitnah Rückzahlungen vorausgezahlter Steuern auslösen und damit Hilfestellung bieten.